

1. Änderungssatzung

**zur
Studien- und Prüfungsordnung
für den
Studiengang Bachelor of Arts
„Allgemeine Verwaltung / Public Administration“
am Fachbereich Allgemeine Verwaltung
der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung
(StuPO AV)**

vom 21. November 2022

Aufgrund des § 29a des Ausbildungszentrumsgesetzes (AZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 60), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und anderer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), wird nach Beschlussfassung durch den Senat vom 21. November 2022 im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat für den Fachbereich Allgemeine Verwaltung die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts „Allgemeine Verwaltung / Public Administration“ am Fachbereich Allgemeine Verwaltung der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (StuPO AV) vom 25. April 2022 wie folgt geändert:

1. Änderung von § 11 Abs. 4

„Für die Modulprüfungen in den Praxistrimestern wird bei jedem Dienstherrn/Arbeitgeber ein Prüfungsausschuss gebildet, der die Modulprüfung abnimmt. Mehrere Dienstherrn/Arbeitgeber können einen gemeinsamen Prüfungsausschuss bilden. Bei Bedarf können bei einem Dienstherrn/Arbeitgeber mehrere Prüfungsausschüsse gebildet werden. Ein Prüfungsausschuss besteht aus einer oder einem Praktikumsbeauftragten sowie einer Praxistrainerin oder einem Praxistrainer. Zu Prüfungen können Beisitzende oder Gäste zugelassen werden. Die Dienstherrn/Arbeitgeber informieren den Fachbereich über die Mitglieder der/des Prüfungsausschüsse/Prüfungsausschusses, einschließlich deren Vertreterinnen/Vertreter. Die Prüfenden erhalten durch den Fachbereich einen Lehrauftrag.“

2. Ergänzung von § 15 Abs. 7:

In § 15 Abs. 7 soll folgender Satz angefügt werden:

Für Wiederholungsprüfungen gilt § 51 Abs. 4 HSG SH (Zweitprüferin bzw. Zweitprüfer).

3. Ergänzung von § 18 Abs. 1:

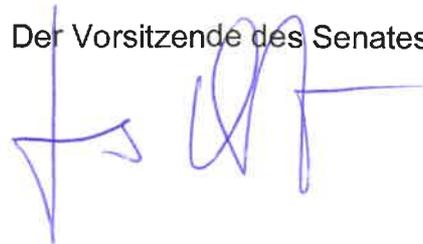
„Sind Studierende durch Krankheit oder sonstige von ihnen nicht zu vertretende Umstände verhindert, zu Modulprüfungen bzw. Teilen von Modulprüfungen zu erscheinen oder diese vollständig und fristgerecht abzulegen, haben sie die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen. Im Fall der Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Im Falle der Erkrankung bei einer Nach- oder Wiederholungsprüfung ist ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Für eine Verlängerung der Abgabefrist für die Bachelor-Thesis sind grundsätzlich nur Verhinderungen während der 5-wöchigen Freistellung berücksichtigungsfähig. Darüber hinausgehend können nur Verhinderungen im 7. Trimester berücksichtigt werden und nur, sofern diese mehr als fünf zusammenhängende Tage umfassen. ...“

4. Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Altenholz, den 21. November 2022

Fachhochschule für Verwaltung und
Dienstleistung

Der Vorsitzende des Senates

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end, positioned below the text 'Der Vorsitzende des Senates'.